LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/3230
zu Drucksache 18/3121
16. 05. 2022

Antwort

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/3121 –

Verwaltungsverordnung Klimagerechter Sozialer Wohnungsbau 2022

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/3121 –** vom 3. Mai 2022 hat folgenden Wortlaut:

Für den klimagerechten sozialen Wohnungsbau stellt der Bund den Ländern 1 Mrd. Euro zur Verfügung. Nach dem Königsteiner Schlüssel entfallen davon 48,1848 Mio. Euro in einem vorgegebenen 5-Jahres-Zeitraum auf Rheinland-Pfalz.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In welche Projekte sollen die zur Verfügung stehenden Mittel investiert werden?
2. Nach welchen Kriterien wird entschieden, welche Kommunen gefördert werden?
3. Wer entscheidet über die Vergabe der Mittel?
4. Wie viele soziale Wohnbauten existieren in Rheinland-Pfalz?
5. Wie viele davon wurden bereits – nach den Richtlinien der Verwaltungsverordnung – klimagerecht gebaut oder saniert?
6. Welche Kosten entstanden dabei?
7. Wie hoch beziffert die Landesregierung die Sanierungskosten für den klimagerechten sozialen Wohnungsbau insgesamt?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 17. Juni 2022

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER FINANZEN

E: 16.05.2022
18/3230

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

An den
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

16. Mai 2022

Kleine Anfrage Drs. 18/ 3121 des Abgeordneten Dr. Streit (FREIE WÄHLER)
„Verwaltungsverordnung Klimagerechter Sozialer Wohnungsbau 2022“

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des klimagerechten sozialen Wohnungsbaus im Programmjahr 2022 (VV Klimagerechter Sozialer Wohnungsbau 2022) habe ich nach Unterrichtung des Landtages unterzeichnet, damit Rheinland-Pfalz an der Verteilung des Verpflichtungsrahmens von einer zusätzlichen Milliarde Euro für den sozialen Wohnungsbau partizipieren kann.
Fördergegenstände sind neu geschaffener Wohnraum mit mindestens dem Effizienzhausstandard 55 (gemäß den Förderstandards der bisherigen Bundesförderung für effiziente Gebäude [BEG]) sowie modernisierter Wohnraum mit mindestens dem Effizienzhausstandard 85.

Dies vorweggeschickt, beantworte ich die o.g. Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die soziale Wohnraumförderung in Rheinland-Pfalz und demzufolge auch der klimagerechte soziale Wohnungsbau richtet sich sowohl an Investoren, die bereit sind, Mietwohnraum insbesondere an Haushalte mit geringem Einkommen zu überlassen, als auch an private Bauherrinnen und Bauherren, die selbst genutztes Wohneigentum bilden oder modernisieren möchten. Auch Kommunen können Mittel im Rahmen der sozialen Mietwohnraumförderung beantragen und gefördert werden, wenn sie selbst Wohnungen mit Belegungs- und Mietbindungen vermieten möchten. Häufig sind Kommunen auch an Wohnungsbaugesellschaften beteiligt, die Sozialwohnungen im Bestand haben oder neu errichten.

Die Förderungen werden auf Grundlage des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG), der landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen und der Verwaltungsvorschriften des Landes, welche die Fördervoraussetzungen und -konditionen abschließend definieren, nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel jeweils für einzelne Projekte gewährt. Diese Projekte stehen aktuell noch nicht fest; sie hängen von der Stellung von Förderanträgen der Investoren, der Kommunen bzw. der privaten Bauherrinnen und Bauherren ab.

Zu Frage 3:

Die Gewährung der Fördermittel mittels Förderzusagen erfolgt durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB).

Zu Frage 4:

Der Sozialwohnungsbestand in Rheinland-Pfalz zum 31. Dezember 2021 belief sich auf 57.454 Wohneinheiten (WE). Davon entfallen auf selbstgenutzten Wohnraum 14.344 WE und auf Mietwohnraum 43.110 WE; davon handelt es sich bei 41.306 WE um Mietwohnungen mit Belegungs- und Mietbindungen.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die VV Klimagerechter Sozialer Wohnungsbau 2022 ist die erste Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern, welche explizit den klimagerechten sozialen Wohnungsbau zum Gegenstand hat. Bisher wurden Sozialwohnungen auf Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen zum klassischen sozialen Wohnungsbau bzw. in den Jahren 2006 bis Ende 2019 unter Verwendung von Kompensationsmitteln des Bundes gefördert.

Mit der sozialen Wohnungsbauförderung sowie der Förderung der energetischen Modernisierung wurden auch „klimagerechte" Sozialwohnungen gefördert. Gesonderte Aufzeichnungen der ISB über die Effizienzhausstandards der Wohneinheiten liegen nicht vor, so dass sich auch keine Kosten beziffern lassen. Zukünftig werden zwecks Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber dem Bund zusätzliche Erhebungen durchgeführt.

Zu Frage 7:

Da die Sanierungskosten von dem Wohngebäudebestand, also dem Gebäudetyp, Gebäudealter, dem Modernisierungszustand sowie auch den ursprünglich verbauten Materialien, abhängen und aktuell keine konkreten statistischen Erhebungen vorliegen, in welchen Gebäudetypen sich die geförderten Wohnungen befinden und wie der bauliche Zustand ist, kann keine valide Aussage zu dem finanziellen Gesamtaufwand für den rheinland-pfälzischen sozialen Wohnungsbestand getroffen werden. Zudem sollen mit dem klimagerechten sozialen Wohnungsbau auch Wohnungen gefördert werden, die bislang keinen Bindungen unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen